

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. - Abtstraße 21 - 50354 Hürth

Frau

Ministerin Josefine Paul

Mit der Bitte um Weiterleitung-Per

E-Mail an:

poststelle@mkjfgfi-nrw.de-mail.de

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband

Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel. 0160 7871473

bruening.baerbel@lebenshilfe-nrw.de
www.lebenshilfe-nrw.de

St.-Nr.: 224/5798/0397
IK 500537224

15. September 2024

Referentenentwurf „Gesetz zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“

Sehr geehrte Frau Ministerin Paul, sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen hat über ihren Spitzenverband Kenntnis vom Entwurf eines „Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration erhalten. Wir möchten mit Blick auf die Interessen der Kinder mit Behinderung hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Landesverband für über 116 Mitgliedsorganisationen in NRW mit vielfältigen individuellen Angeboten für Menschen mit Behinderung sowie inklusiven Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung. Sie tritt für die Rechte von Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung sowie ihrer Familien und Angehörigen ein. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen begleiten wir rund 30.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung in NRW sowie 26 Selbstvertretungsgremien, die Lebenshilfe Räte. zusammengeschlossen hatten, gegründet. Sie versteht sich als Selbsthilfe-, Eltern- und Angehörigen-, sowie als Träger- und Fachverband.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme für die Selbsthilfe unzumutbar ist, denn in einer Frist von drei Wochen ist es nicht möglich mit den Eltern und Angehörigen und/oder im besten Falle auch direkt mit Kindern mit Behinderung, aber auch Eltern mit Behinderung, eine Beteiligung und einen Austausch im Sinne echter Partizipation zu ermöglichen. Dies aber sollte eigentlich mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention, der

Landesgeschäftsführung:
Bärbel Brüning

Vorstand (§ 26 BGB):
Landesvorsitz:
Prof. Dr. Gerd Ascheid

stellv. Landesvorsitz:
Georg Droste
Josefa Maria Lux

Jürgen Graef
Doris Langenkamp
Dennis Sonne, MdL (kooptiert)
Monica Spona-L'herminez

Registergericht:
Amtsgericht Köln
VR 700965
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000
BIC: BFSWDE33XXX

Kinderrechtskonvention und den Entwicklungen hin zu einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz heute selbstverständlich sein.

Angesichts der Bedeutung des vorliegenden Entwurfs zum Schutz und Wahrung der Interessen von Kindern halten wir diese kurze Frist in keiner Weise für angemessen. Diese kurze Frist schränkt somit die Beteiligungsrechte von Kindern ein, bzw. macht diese fast unmöglich und widerspricht damit gerade dem Tenor des Gesetzesentwurfs. Das vom Gesetzesentwurf in § 20 Absatz 1 genannte Recht von Kindern auf Beteiligung wird auf diesem Weg – schon bevor ein Gesetz überhaupt verabschiedet wird- bereits ausgeschlossen.

Aus der Begründung des Gesetzes ergibt sich, dass die Stelle die/der Beauftragte in dieser Legislaturperiode strukturell verankert werden soll und sie soll der Wegbereitung für das weitere Wirken der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen dienen. Das begrüßen wir als Lebenshilfe sehr und verstehen die Begründung so, dass diese Stelle nicht nur verankert wird, sondern dass die Landesregierung die oder den Beauftragten nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes umgehend bestellt. Kurz: Verankerung muss unbedingt mehr bedeuten als ein ausgedrückter Wille, eine Absichtserklärung oder eine Darstellung im Organigramm als Planstelle: es muss auch entsprechend umgesetzt werden.

Der § 22 Absatz 2 legt eine Evaluierung des Gesetzes nach zwei Jahren fest. Vor diesem Hintergrund können wir die Regelung in § 21, nachdem es innerhalb der Legislaturperiode einen Bericht geben soll, nicht nachvollziehen. Abgesehen davon, dass es denkbar wäre, dass das Gesetz evaluiert wird, bevor es zum Bericht an den Landtag und die Landesregierung kommt, wird dieser eine Bericht innerhalb einer Legislaturperiode den Bedarfen der Kinder nicht gerecht. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass Evaluation hier dann die Beteiligung von Kindern voraussetzt, damit qualifizierte Aussagen über die Wirkung der Beauftragung getroffen werden können.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass die meisten Fälle von Gewalttätigkeiten im familiären und vertrauten Umfeld geschehen. Betrachtet man zusätzlich noch die Tatsache, dass Kinder mit einer Behinderung drei- bis viermal gefährdeter sind, Gewalt zu erleben, so ergibt sich aus dieser Gesetzesbegründung fast schon zwingend eine jährliche Berichtspflicht. Diese ermöglicht der/dem Beauftragten nämlich gezielter auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit

Behinderung einzugehen und gibt den erforderlichen Raum für die Empfehlungen von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere der Kinder mit Behinderung. Da diese Kinder in besonders hohem Maße auf die Unterstützung ihres familiären Umfelds angewiesen sind, sei nochmals darauf hingewiesen, dass sie angesichts der beschriebenen Risiken besonders zu schützen sind und bei der Umsetzung dringend berücksichtigt werden muss wie Kinder mit Behinderung überhaupt an entsprechende barrierefreie und persönliche Informationen kommen, an wen sie sich wenden können.

Aus unserer Sicht ist es aufgrund der schon beschriebenen besonderen Gefährdung der Kinder mit Behinderung notwendig, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit der/des Beauftragten der Schutz von Kindern mit Behinderung vor Gewalt in der familiären Umgebung ist. Wir folgen dem inklusiven Gedanken des Gesetzgebers, im Gesetzestext nur von Kindern zu reden, und damit auch Kinder mit Behinderung zu erfassen, aber gerade deshalb ist die Benennung dieses Schwerpunktes in der Begründung zu § 19 Absatz 1 notwendig.

In § 22 Absatz 1 ist die Rede vom „inkluisiven Kinderschutz“, was wir gerade aus Sicht der Kinder mit geistiger Behinderung begrüßen. Um dies im Sinn der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-BRK vollständig umsetzen zu können, sollte in der Begründung zu § 22 Absatz 1 der Hinweis aufgenommen werden, dass gerade auch die von Gewalt in jeglicher Form betroffenen Kinder mit Behinderung beteiligt und angehört werden und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Beteiligung ergriffen werden.

In diesem Sinne appellieren wir an die entsprechende Beteiligung und Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderung und der entsprechenden Verankerung im Gesetz und in der Umsetzung eines, wie wir meinen, insgesamt sehr zu begrüßenden Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bärbel Brünig
Landesgeschäftsführerin

gez. Oliver Totter
Referat Recht

**Sehr geehrte Frau Ministerin Paul,
sehr geehrte Damen und Herren,**

die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf
für ein neues Gesetz bekommen.

In dem Gesetz geht es um den Schutz
und die Rechte von Kindern.

Das neue Gesetz soll eine unabhängige Person bestimmen,
die sich um die Kinder kümmert.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen setzt sich
für Menschen mit Behinderung ein.

Es gibt viele inklusive Angebote.

Wir betreuen 30-tausend Menschen in Nordrhein-Westfalen.

- Kinder
- Jugendliche
- und Erwachsene

mit und ohne Behinderung.

Unsere Selbst·vertreter haben den Lebenshilfe-Rat NRW gegründet.

Weil die Menschen mitreden
und mit·entscheiden wollen.

Wir wollen zu dem neuen Gesetz etwas sagen:

1. Die Frist zum Antworten ist zu kurz.

In 3 Wochen kann man sich **nicht** gut
mit den Familien beraten.

Wir müssen mit den Kindern sprechen.

Und auch mit den Eltern.

Das braucht Zeit.

2. **Das Gesetz muss für alle Kinder sein.**

Auch Kinder mit Behinderung.

Die Kinder haben das Recht mit·zu·entscheiden.

Das ist wichtig.

Bei dieser kurzen Frist ist das aber **nicht** möglich.

3. **Man muss schnell handeln.**

Das neue Gesetz schlägt vor:

Es muss einen neuen Arbeitsplatz geben.

Dort arbeitet eine unabhängige Person.

Sie kümmert sich um den Schutz
und die Rechte von Kindern.

Wir sagen:

Der Vorschlag ist gut.

Ist das Gesetz genehmigt,
muss die Person **sofort** mit ihrer Arbeit beginnen.

4. **Man muss öfter über die Kinder berichten.**

Kinder mit Behinderung haben
ein höheres Risiko Gewalt zu erleben.

Darum muss man **jedes Jahr** über die Kinder berichten.

So kann man besser auf die Kinder aufpassen.

5. **Der Schutz von Kindern mit Behinderung**

ist besonders wichtig.

Kinder mit Behinderung
brauchen die Hilfe von ihrer Familie.

Findet Gewalt in der Familie statt,
brauchen diese Kinder besondere Unterstützung.

Die Kinder müssen wissen:

Wer kann mir helfen.

Und wie kann ich um Hilfe bitten.

Das muss man ganz genau in das Gesetz schreiben.

Wir sind für den besonderen Schutz

von Kinder mit Behinderung.

Welchen Schutz brauchen Kinder mit Behinderung?

Fragen Sie die Kinder.

Die Kinder können am besten sagen was sie brauchen.

Wir unterstützen das neue Gesetz.

Wir hoffen, dass das Gesetz für Kinder·schutz

und Kinder·rechte bald umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bärbel Brüning

Landes·geschäfts·führerin

gez. Oliver Totter

Referat Recht